

CCL Design Stuttgart GmbH ID (Handelsware)

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für den Verkauf von Identifikationssystemen gelten gegenüber Unternehmern gemäß §§ 14, 310 Abs. 1 BGB ausschließlich unsere AVB, bezüglich eventueller Ansprüche aus Sachmängelhaftung ergänzt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unseres Lieferanten, der in den technischen Schlussbestimmungen unserer Auftragsbestätigung genannt wird.
- 1.2 Von unseren AVB abweichende oder diesen widersprechende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir ihnen ausdrücklich zustimmen.
- 1.3 Unsere AVB gelten auch, wenn wir trotz abweichender oder widersprechender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehalten können.
- 1.4 Unsere AVB gelten für alle gleichartigen Geschäfte mit dem Besteller in Zukunft.
- 1.5 Ergänzend gelten die technischen und kaufmännischen Schlussbestimmungen unserer Auftragsbestätigung, die bei inhaltlichen Widersprüchen diesen AVB vorgehen.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag mit dem Besteller kommt erst durch Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Besteller hat uns kostenlos die für unsere Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen wie ein Pflichtenheft, Pläne, Planerläuterungen, Datensätze, Zeichnungen und die dazugehörigen Normen, Spezifikationen und Bestellschriften sowie Genehmigungen zu überlassen.
- 3.2 Bei Konstruktions- oder anderen Zeichnungen als Bestellgrundlage sowie bei nachträglichen Änderungen sind die Vorgaben der EN ISO 7200:2004 über technische Produktdokumentation sorgfältig einzuhalten. Insbesondere Änderungen gegenüber einer früher von uns für den Besteller erbrachten Leistung sind ausdrücklich und gut sichtbar im Ausgabemodus (Zeichnungsindex) kenntlich zu machen
- 3.3 Der Besteller hat uns für die Abwicklung des Auftrages unmittelbar nach Vertragsabschluss einen für die erforderlichen Mitwirkungspflichten verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen, der auch für weitere Abstimmungen, Informationen und Fragen zuständig ist. Auf die technischen Schlussbestimmungen wird Bezug genommen.
- 3.4 An dem für unseren Liefergegenstand vorgesehenen Betriebsstandort des Bestellers sind sämtliche technischen Voraussetzungen, insbesondere alle erforderlichen Versorgungsanschlüsse, rechtzeitig bereit zu stellen.

4. Lieferbedingungen

- 4.1 Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller seine Mitwirkungspflichten erfüllt und uns alle erforderlichen technischen Informationen erteilt hat, die notwendig sind, um die Ausführung des Auftrages frei von Sachmängeln gemäß §§ 434 ff., 633 ff. BGB erbringen zu können.
- 4.2 Auftragsänderungen oder -erweiterungen, die nach Vertragsabschluss vereinbart werden, verlängern die Lieferzeit entsprechend um die dadurch zusätzlich erforderliche Bearbeitungszeit
- 4.3 Bei Betriebsstörungen, Ausfall von Zulieferungen und in vergleichbaren Fällen sind wir nicht verpflichtet, vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten, es sei denn, wir haben die Ursachen zu vertreten.
- 4.4 Wir sind berechtigt, die Auslieferung der vereinbarten Leistung von der Stellung angemessener Sicherheiten abhängig zu machen, wenn vom Besteller vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder wir nach Vertragsabschluss von Tatsachen Kenntnis erhalten, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers begründen.
- 4.5 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers werden insbesondere durch die Kündigung von Bankkrediten, Wechsel- oder Scheckproteste, die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet. Insgesamt behalten wir uns die Rechte aus § 321 BGB vor.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, verstehen sich unsere Preise netto ab Werk (EXW - Incoterms 2010). Der Mindestbestellwert beträgt 200,- €. Bei Bestellungen, die den Mindestbestellwert unterschreiten, berechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 20,- €. Verpackung, Fracht und zusätzlich vereinbarte Installationsarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Auf die kaufmännischen Schlussbestimmungen unserer Auftragsbestätigung wird verwiesen.
- 5.2 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Höhe in unserer Rechnung ausgewiesen.
- 5.3 Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht- oder sonstige Transportkosten.
- 5.4 Bei Leistungen, für die ein Lieferzeitpunkt mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss vereinbart wurde, behalten wir uns vor, eine zwischenzeitliche Erhöhung von Löhnen, Materialpreisen und Fabrikationskosten nachzuberechnen.
- 5.5 Wechsel werden nur aufgrund Vereinbarung zahlungshalber bei Gewähr ihrer Diskontofähigkeit akzeptiert.
- 5.6 Gutschriften über Wechsel oder Schecks erfolgen vorbehaltlich ihrer Honorierung mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 5.7 Ein Zurückbehaltungsrecht an unseren Zahlungsansprüchen ist auf das jeweilige Vertragsverhältnis beschränkt.
- 5.8 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist nur mit rechtskräftigen oder von uns unbestrittenen Forderungen des Bestellers möglich.
- 5.9 Durch die Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ansonsten, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang unserer Rechnung Zahlung leistet. Fälligkeit wird durch Ablieferung, im Falle von Installationsarbeiten durch Abnahme unserer Leistung begründet.
- 5.10 Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz. Wir sind jedoch berechtigt, einen höheren Zinsschaden per Bankbestätigung nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sämtliche Liefergegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zum vollständigen Ausgleich unserer Zahlungsansprüche aus diesem Liefervertrag einschließlich etwaiger Nebenforderungen in unserem Eigentum.
- 6.2 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die während des Eigentumsvorbehaltes erforderlich werden, sind vom Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns angemessenen Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt gleichzeitig der Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme zur Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Erlös wird nach Abzug angemessener Kosten für die Verwertung auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet.
- 6.4 Über Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Besteller sofort schriftlich zu informieren, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Der Besteller haftet für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage nach § 771 ZPO, soweit wir vom Dritten keine Erstattung erlangen können.
- 6.5 Bis zu unserem Rücknahmeverlangen oder Rücktritt ist der Besteller zum Verkauf der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Alle Zahlungsansprüche, die der Besteller aus einer Weiterveräußerung erlangt, tritt er bereits jetzt bis zur Höhe unseres Fakturaendbetrages inkl. der MWSt. an uns ab. Diese Abtretung ist unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach einer Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung seiner Zahlungsansprüche bleibt der Besteller auch nach dieser Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis (Einzugsermächtigung) solche Zahlungsansprüche selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, Zahlungsansprüche nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus vereinnahmten Erlösen nachkommt, er nicht in Zahlungsverzug gerät, keine Einzelzwangsvollstreckung und kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gegen ihn erfolgt. Wird jedoch eines dieser negativen Tatbestandsmerkmale erfüllt, können wir vom Besteller verlangen, dass er uns unverzüglich die abgetretenen Zahlungsansprüche und deren Schuldner benennt, alle zum Einzug notwendigen Informationen erteilt, die zur Geltendmachung erforderlichen Belege aushändigt und den Schuldner gegenüber die Abtretung offen legt.
- 6.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird sie mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Fakturaendbetrages inkl. MwSt. für unsere Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen die gleiche Rechtsanwendung wie für unsere Vorbehaltsware.
- 6.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Fakturaendbetrages inkl. MwSt. für unsere Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns das wertanteilige Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das auf diese Art entstandene Mit- oder Alleineigentum für uns.
- 6.8 Wir verpflichten uns, unsere Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers umgehend soweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Wir treffen die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

7. Gefährübergang

- 7.1 Wird die Durchführung von Installationsarbeiten vereinbart, ist der Besteller bei ordnungsgemäßer Erfüllung zur Abnahme unserer Leistung und der Installationsarbeiten verpflichtet, sobald wir ihm deren Bedienung angezeigt haben. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 7.2 Der Besteller darf die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Es gilt als Abnahme, wenn der Besteller nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist an der Abnahme mitwirkt, obwohl er dazu verpflichtet ist oder wenn er unsere Leistung ohne Abnahme in Betrieb nimmt. Angemessen ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Zugang unserer Erklärung, dass die Voraussetzungen der Abnahme vorliegen.
- 7.3 Ansonsten geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn er die Ware vereinbarungsgemäß abholt oder den von uns ordnungsgemäß angezeigten Lieferzeitpunkt ab Werk schuldhaft verstreichen lässt oder im Falle des Versandkaufes mit Ablieferung der Ware durch uns eine geeignete Transportperson zur Einhaltung des Liefertermins.

8. Inbetriebnahme und Einweisung

- 8.1 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, erfolgen Installationsarbeiten und eine eventuelle Einweisung von Personal des Bestellers baldmöglichst durch unsere Mitarbeiter gegen Berechnung der vereinbarten Fahrtkosten und Stundensätze zuzüglich von Pauschalverpflichtungssätzen.
- 8.2 Unsere Mitarbeiter dürfen erst abgerufen werden, wenn alle Vorbereitungen für die Installationsarbeiten beim Besteller getroffen sind. Wartezeiten und sonstige Kosten, die durch ungenügende Vorbereitung entstehen, hat der Besteller zu vergüten.

9. Vertragsunterlagen, Schutzrechte, Software

- 9.1 Bezüglich sämtlicher von uns erstellter Vertragsunterlagen, wie Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und Kalkulationen sowie der von uns erstellten Software, behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für von uns übersandte Muster, Kostenvoranschläge und sonstige Angebotsunterlagen. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 9.2 Alle Rechte, wie zum Beispiel Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster etc. an Druckerzeugnissen und von uns entwickelten mechanischen Liefergegenständen, wie Maschinen oder Anlagen oder deren Teile, stehen ausschließlich uns zu, auch soweit sie noch nicht angemeldet sind. Ein Nachbau unserer Produkte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt.
- 9.3 Wir räumen dem Besteller vorläufig ein einfaches, nicht ausschließliches und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht an der zum Liefergegenstand oder zu sonstigen Leistungen gehörenden Software und der mitgelieferten Dokumentation ein. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um von uns selbst entwickelte oder von anderen gelieferte Software handelt. Die Software wird nur zur Verwendung auf dem dafür vorgesehenen Liefergegenstand überlassen.
- 9.4 Der Besteller darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu verändern. Dieser Vermerk ist auch auf jeder Kopie einzufügen.

10. Geheimhaltungspflichten und Vertragsstrafe

- 10.1 Der Besteller verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller Informationen und Unterlagen. Unterlagen, Zeichnungen und anderer Informationen, die er im Laufe der Geschäftsbeziehung von uns erhält, darf der Besteller nur im Rahmen des Vertragszweckes nutzen.
- 10.2 Der Kunde darf Software und Dokumentationen Dritten nicht zugänglich machen.
- 10.3 Der Besteller verpflichtet sich, bei jedem Verstoß gegen die Pflichten aus Ziff. 1 und 2 eine Vertragsstrafe von 1.000,- € je Verstoß, höchstens jedoch von insgesamt 10.000,- € zu zahlen. Unter einem Verstoß wird die Weitergabe jeweils einer geheim zu haltenden Tatsache an einen Dritten verstanden. Der Anspruch auf Vertragsstrafe entsteht durch jeden einzelnen Verstoß erneut, ohne dass sich der Besteller auf einen Fortsetzungszusammenhang berufen kann.

11. Sachmängelhaftung und Schadensersatz

- 11.1 Bei begründeten Sachmängelrügen erfolgt Nacherfüllung gem. §§ 439, 634 BGB, wobei jeweils uns das Wahlrecht zusteht.
- 11.2 Wir haften nicht für Schäden als Folge höherer Gewalt oder unsachgemäßer Verwendung, die durch Bedienungsfehler, unterlassene oder fehlerhafte Wartung, unfachmännische Reparaturen und technische Veränderungen, insbesondere an Steuerung, Elektronik oder Mechanik entstehen, ebenso wenig für funktionsbedingten Verschleiß, soweit kein Material- oder Produktionsfehler unsererseits vorliegt.
- 11.3 Bei begründeten Mängelrügen ist der Besteller erst dann berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen oder auf unsere Kosten eine Ersatzvornahme durchzuführen, wenn wir es zu vertreten haben, dass eine uns zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstreicht, wir die Nacherfüllung verweigern oder zwei Nacherfüllungsersuche durch uns fehlschlagen sind.
- 11.4 Wir haften für keine Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Bestellers, es sei denn, wir haben die Ursachen grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten.
- 11.5 Eventuell von uns geschuldete Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert unserer Leistung stehen.
- 11.6 Hat uns der Besteller bei Vertragsabschluss keinen Hinweis gemäß § 254 Abs. 2 BGB erteilt, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, der typischerweise im Rahmen der Vertragserfüllung vorhersehbar ist.
- 11.7 Wir haften uneingeschränkt nur für die schuldhaftige Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben, von verkehrswesentlichen Pflichten oder einer vertraglichen Kardinalpflicht sowie einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 11.8 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen unserem Lieferanten und dem Besteller über die Berechtigung seiner eventuellen Ansprüche auf Sachmängelhaftung und/oder Schadensersatz unternehmen wir einen außergerichtlichen Vermittlungsversuch. Dies schließt die Übernahme von Kosten, die wir nicht veranlasst haben oder aus schuldhafter Vertragsverletzung erstatten müssen, nicht ein.

12. Rechtsmängel und Schutzrechtsverletzungen

- 12.1 Wenn unser Kunde die Verwendung von Text- und Gestaltungselementen sowie Abbildung eventuell geschützter Zeichen und Marken sowie Daten, Software, etc. wünscht, die mit Rechten Dritter behaftet sind, ist der Kunde verpflichtet, uns mit der Beschaffung der notwendigen Lizenzen, urheberrechtlichen Erlaubnisse usw. gegen angemessenes Entgelt zu beauftragen.
- 12.2 Wird uns ein solcher Auftrag nicht erteilt, gehen wir davon aus, dass der Besteller die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Rechtsinhaber getroffen hat. Der Besteller verpflichtet sich, uns bei einer eventuellen Inanspruchnahme Dritter insoweit freizustellen.

13. Beginn und Dauer der Verjährung

- 13.1 Der Lauf der Verjährungsfrist für Ansprüche auf Sachmängelhaftung und/oder Schadensersatz beginnt mit der Ablieferung, im Falle von Installationsarbeiten mit Abnahme unserer Leistung.
- 13.2 Alle Ansprüche aus Mängeln und auf Schadensersatz gegen uns verjähren in 12 Monaten.
- 13.3 Die kurze Verjährung gilt nicht für Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, Ansprüche aus Produkthaftung und wenn uns vorsätzliches oder arglistiges Verhalten vorgeworfen werden kann.

14. Rechtliche Schlussbestimmungen

- 14.1 Für alle Rechtsbeziehungen mit unseren Bestellern gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes aus dem Wiener Übereinkommen für Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 14.2 Alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen Bestimmungen sollen schriftlich formuliert werden. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht.
- 14.3 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsklauseln berührt, ungeachtet ob es sich um AVB- oder Individualbestimmungen handelt, die Wirksamkeit des übrigen Vertragsverhältnisses nicht.
- 14.4 Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort unser Sitz in 71154 Nuffringen.
- 14.5 Gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 38 ZPO wird für alle Streitigkeiten aus beiderseitigen Handelsgeschäften oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, der Gerichtsstand ausschließlich durch unseren Sitz in 71154 Nuffringen bestimmt. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller wahlweise an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

CCL Design Stuttgart GmbH

Carl-Benz-Straße 4

D-71154 Nuffringen

Stand 10/2018